

# Amtsblatt der Stadt Landshut

69. Jahrgang Nr. 16

Montag, 11. Mai 2026

Einzelpreis 1,75 €

---

**INHALTSVERZEICHNIS:** Widmungen von Straßen und Wegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) im Stadtgebiet Landshut, Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) im Stadtgebiet Landshut, Umstufung eines Teilbereichs der Ortsstraße Nr. 116, Bekanntmachung über die ermittelten Bodenrichtwerte (Stand 01.01.2026) gem. § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. T-2026-3, Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01-43 „Südlich Wagnergasse“ vom 10.02.2017 i.d.F. vom 17.04.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung), hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB, Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 06-13 „An der Unteren Auenstraße – Nähe BMHKW“ vom 19.09.2025 i.d.F. vom 17.04.2026, hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Vollzug des BauGB; Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 85 vom 26.09.2025 i.d.F. vom 24.04.2026 im Bereich „PV-Anlage und Lagerflächen alter Müllberg“, hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB,

---

**Widmungen von Straßen und Wegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)  
im Stadtgebiet Landshut**

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungssenats vom 28.10.2025 hat die Stadt Landshut als örtlich zuständige Straßenbaubehörde folgende Straße im Stadtgebiet Landshut im Sinne von Art. 6 BayStrWG gewidmet:

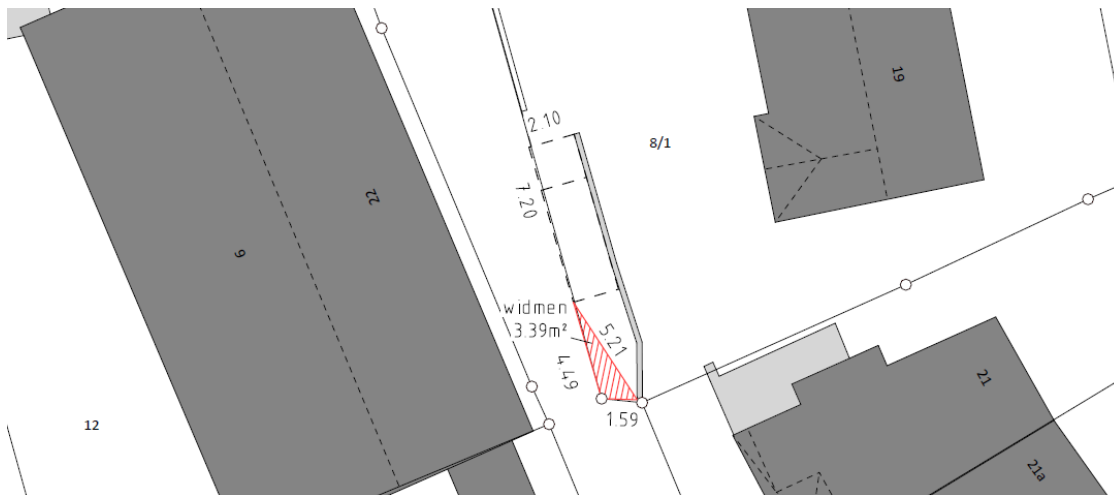
**Widmung einer Teilfläche zur Ortsstraße Nr. 143**

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
143	Kellerstraße	Teilfläche aus 8/1	Achdorf

Widmungsbeschränkung:

./.

Lageplan:



Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Einsicht:

Die für das Verfahren maßgeblichen Unterlagen können im Amt für Finanzen, Sachgebiet Steueramt und Anliegerleistungen, Altstadt 315, 84028 Landshut im Zimmer 231 während der Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mo. – Do. 14:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Wirksamwerden:

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als Bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim  
**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**STADT LANDSHUT  
Amt für Finanzen**

**Widmungen von Straßen und Wegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)  
im Stadtgebiet Landshut**

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungssenats vom 22.04.2026 hat die Stadt Landshut als örtlich zuständige Straßenbaubehörde folgende Straßen im Stadtgebiet Landshut im Sinne von Art. 6 BayStrWG gewidmet:

**Widmung zu Ortsstraßen**

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
802	Rotfederweg	1129/4	Schönbrunn
803	Groppenweg	1129/181	Schönbrunn
804	Schmerlenweg	1129/21, 1129/22, 1129/46, 1129/78	Schönbrunn
805	Strömerweg	1129/246	Schönbrunn

Widmungsbeschränkung:

./.

Lageplan:



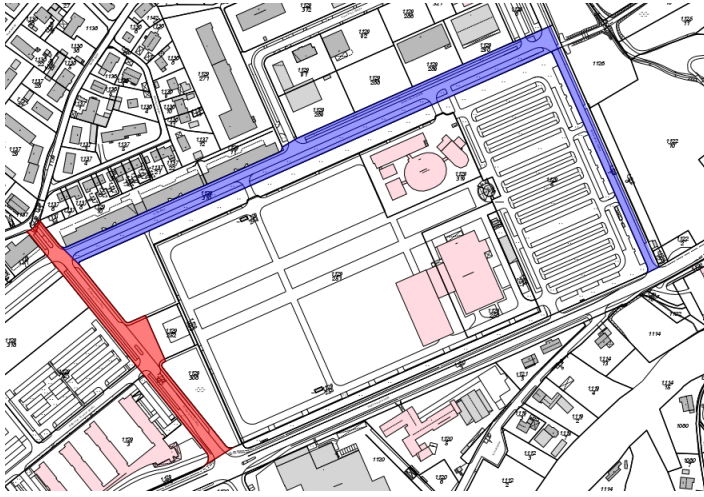
Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
806	Dr.-Georg-Heim-Allee	1129/307, 1139/24	Schönbrunn
807	E.ON-Allee / Roeder-Jackl-Straße	1129/310, Teilfläche aus 1129/1 und 1129/5	Schönbrunn

Widmungsbeschränkung:

./.

Lageplan:



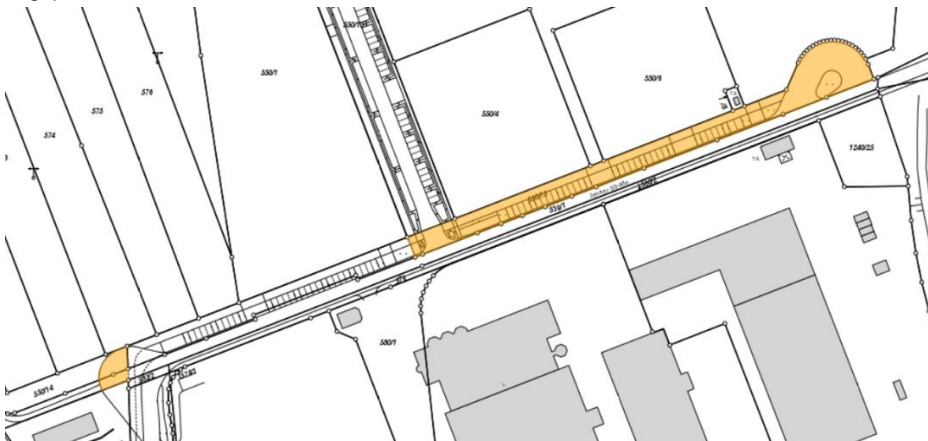
Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
543	Jenaer Straße	Teilfläche aus 550/14, 550/15 und 539/1	Altdorf

Widmungsbeschränkung:

./.

Lageplan:



Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

**Widmung zu beschränkt-öffentlichen Wegen**

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
329	Radschnellweg zwischen Roider-Jackl-Straße und Ochsenauweg	Teilfläche aus 1124, 1125/10, 1125/21, 1126, 1155, 1156/2, 1158 und 1159/8	Schönbrunn

Widmungsbeschränkung:

Radweg

Lageplan:



Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
330	Gehweg zwischen Schön- austraße und Schmerlen- weg	1129/122, /162, /199, /226	Schönbrunn

Widmungsbeschränkung:

Gehweg

Lageplan



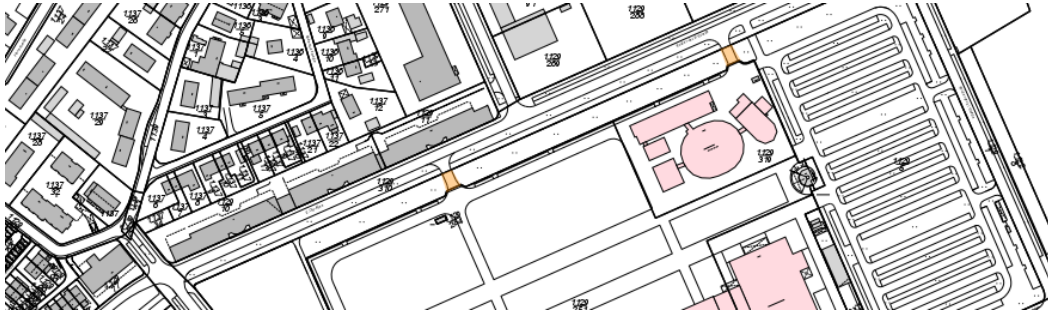
Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
331	Zufahrt Messegelände	Teilfläche aus 1129/5	Schönbrunn

Widmungsbeschränkung:

Zufahrt Messegelänge

Lageplan

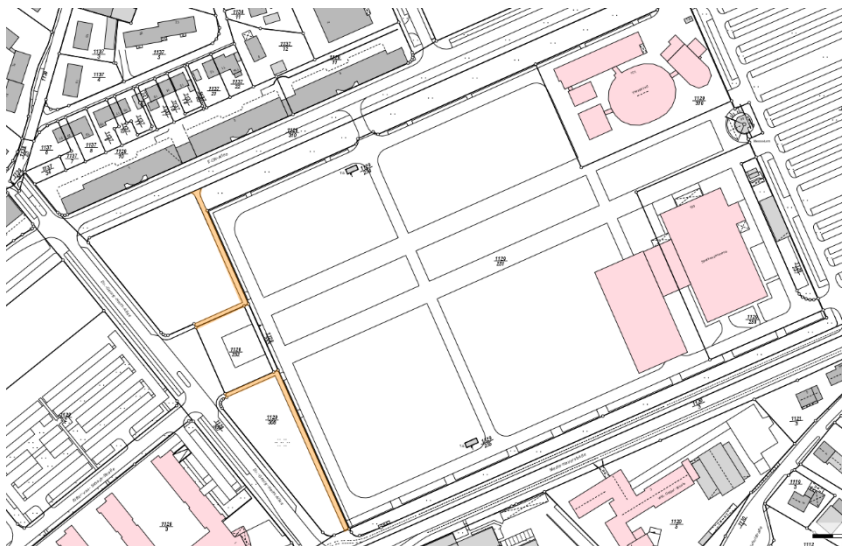


Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
332	Geh- und Radweg Messe- gelände	Teilfläche aus 1129/5 und 1129/308	Schönbrunn

Widmungsbeschränkung:  
Geh- und Radweg

Lageplan

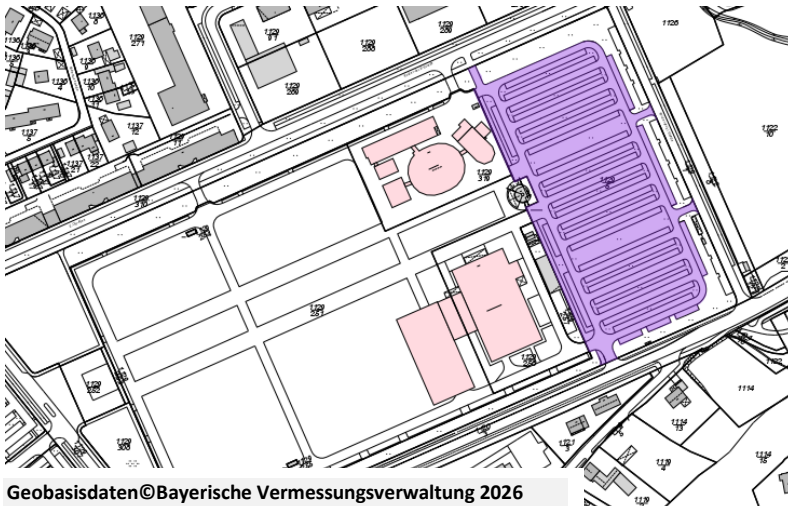


Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
333	Parkplatz Messegelände	Teilfläche aus 1129/5	Schönbrunn

Widmungsbeschränkung:  
Ruhender Verkehr / Parkplatz und Zufahrt Messegelände

Lageplan:

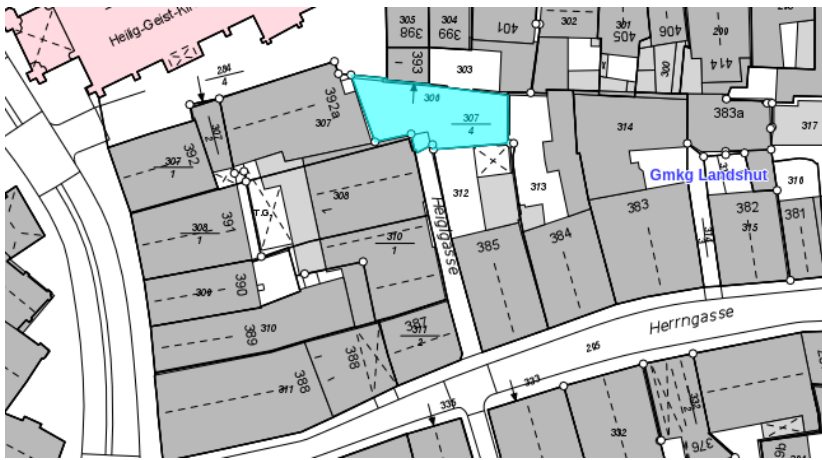


Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
327	Heiglasse	307/4	Landshut

Widmungsbeschränkung:  
Geh- und Radweg, Anlieger frei

Lageplan:



Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

**Einsicht:**

Die für das Verfahren maßgeblichen Unterlagen können im Amt für Finanzen, Sachgebiet Steueramt und Anliegerleistungen, Altstadt 315, 84028 Landshut im Zimmer 231 während der Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mo. – Do. 14:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

**Wirksamwerden:**

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als Bekanntgegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim  
**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>\*)</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**STADT LANDSHUT**  
**Amt für Finanzen**

---

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)**  
**im Stadtgebiet Landshut**  
**Umstufung eines Teilbereichs der Ortsstraße Nr. 116**

Aufgrund des Beschlusses des Verwaltungssenats vom 22.04.2026 hat die Stadt Landshut als örtlich zuständige Straßenbaubehörde eine Teilfläche der folgenden Ortsstraße im Stadtgebiet Landshut im Sinne von Art. 7 Abs. 1 BayStrWG zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft:

## Umstufung eines Teilbereichs der Ortsstraße Nr. 116 zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 327

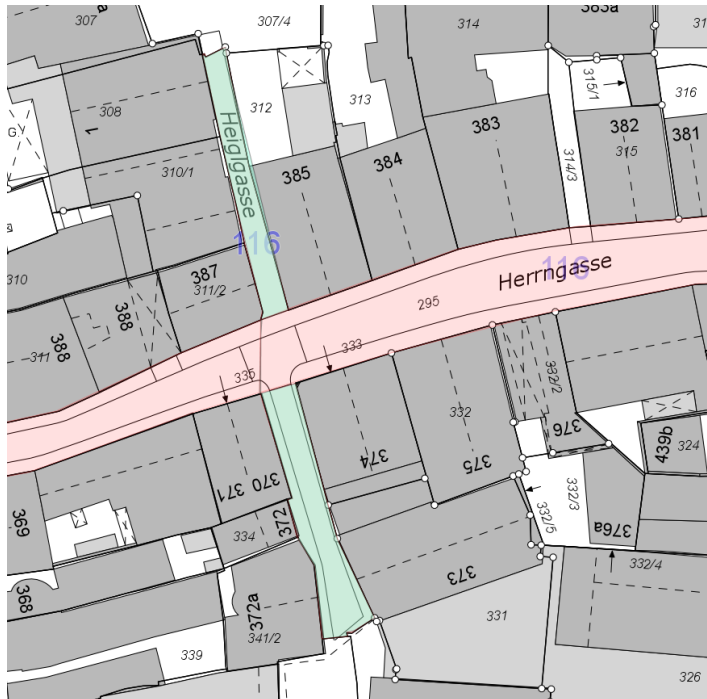
Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
327	Heiglgasse / Herrngasse	Teilfläche aus 295	Landshut

Die türkis gekennzeichnete Fläche wird in einer Länge von 0,065 km von der Ortsstraße Nr. 116 zum beschränkt öffentlichen Weg Nr. 327 abgestuft.

### Widmungsbeschränkung:

Geh- und Radweg, Anlieger frei

### Lageplan:



Geobasisdaten©Bayerische Vermessungsverwaltung 2026

### Einsicht:

Die für das Verfahren maßgeblichen Unterlagen können im Amt für Finanzen, Sachgebiet Steueramt und Anliegerleistungen, Altstadt 315, 84028 Landshut im Zimmer 231 während der Dienstzeiten (Mo. – Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr und Mo. – Do. 14:00 bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

### Wirksamwerden:

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als Bekanntgegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim  
**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>\*)</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[*Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:*] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**STADT LANDSHUT**  
**Amt für Finanzen**

## **BEKANNTMACHUNG**

### **über die ermittelten Bodenrichtwerte (Stand 01.01.2026)**

#### **gem. § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Bereich der kreisfreien Stadt Landshut hat im Vollzug des § 196 Abs.1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist und § 12 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlung und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung - BayGaV) vom 05. April 2005, die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, am 14. April 2026 die Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2026 beschlossen.

Die Aufgliederung in die einzelnen Bodenrichtwertgebiete ergibt sich aus der Bodenrichtwertkarte. Die Richtwerte für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzflächen nach § 1a BauGB, öffentliche Bedarfsflächen sowie Dauergrünland und Hofstellen sind in den Erläuterungen aufgelistet.

Die am 14. April 2026 vom Gutachterausschuss beschlossenen erschließungsbeitragsfreien Bodenrichtwerte beziehen sich auf den Stand 01.01.2026 und liegen in den Räumen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Landshut (Luitpoldstraße 27, 84034 Landshut, Zugang erfolgt über den Empfang von Uniper, Erdgeschoss, Raum B0.01) in der Zeit vom 11.05.2026 bis 12.06.2026 während der Dienststunden Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auch außerhalb der Auslegefrist kann jedermann von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses über diese Daten Auskunft verlangen.

Die Auskunft außerhalb der Auslegefrist ist gemäß bayerischem Kostengesetz in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis gebührenpflichtig. Die Gebühr für die schriftliche Einzelauskunft nebst Kartenbeilage (DIN A4) beträgt 30,00 €.

Die Bodenrichtwerte für den Bereich der kreisfreien Stadt Landshut können auch online über „<https://bodenrichtwerte.bayern.de/>“ eingesehen werden.

STADT LANDSHUT  
Gutachterausschuss für  
Grundstückswerte im Bereich  
der kreisfreien Stadt Landshut  
- Geschäftsstelle -

Luitpoldstraße 27, 84034 Landshut  
Telefon 0871/88 1350, email: [gutachterausschuss@landshut.de](mailto:gutachterausschuss@landshut.de)

---

### **Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung**

#### **Bpl.Nr. T-2026-3**

Mit Bescheid vom 06.05.2026 wurde dem Antragsteller, Herrn Dr. Alfons Aigner, die Baugenehmigung "Tektur: Abluftführung Küche / Grundrissänderungen" auf dem Grundstück Fl.Nr. 610, 612/2, Gem. Landshut, Neustadt 505, unter Nebenbestimmungen und Abweichungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann nach Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0871-88-1800 beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg

**Postfachanschrift:** Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
**Hausanschrift:** Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**STADT LANDSHUT**  
**Baureferat**  
- Bauaufsichtsamt -

---

**Vollzug des BauGB:**  
**Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01-43 „Südlich Wagnergasse“ vom 10.02.2017 i.d.F. vom 17.04.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB**



Die Stadt Landshut legt den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 17.04.2026 gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes

**Nr. 01-43**  
**„Südlich Wagnergasse“**

gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**19.05.2026 bis einschl. 26.06.2026**

aus.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01-43 „Südlich Wagnergasse“ vom 10.02.2017 i.d.F. vom 17.04.2026 mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textl. Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Dies wurde bereits entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Auslegung erfolgt beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

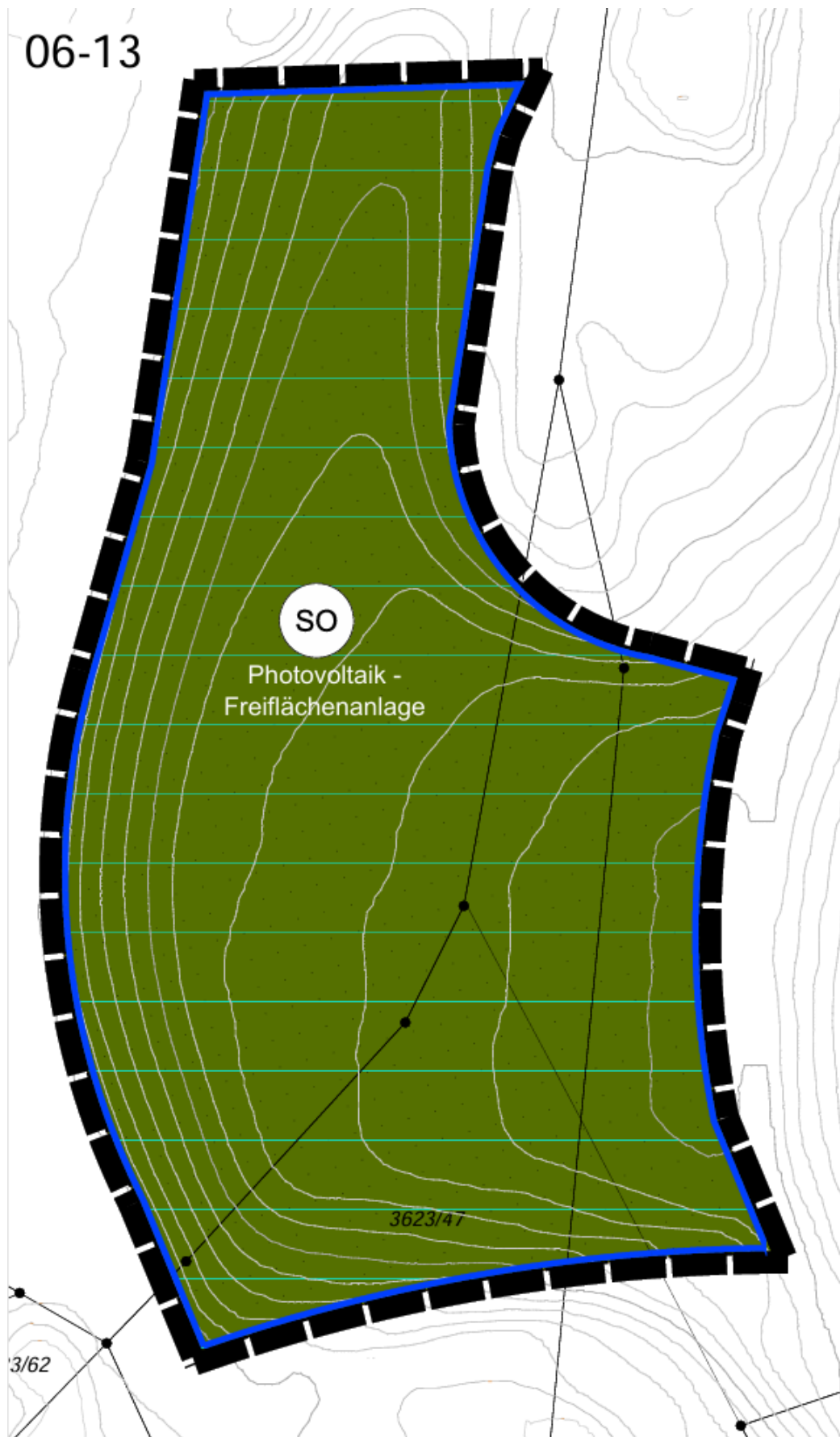
[https://dlp-pub.gds-hosting.net/ListView\\_Beteiligung.aspx](https://dlp-pub.gds-hosting.net/ListView_Beteiligung.aspx)

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Landshut den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

STADT LANDSHUT  
- Referat Bauen und Umwelt -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

-----



Die Stadt Landshut legt den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 17.04.2026 gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes

**Nr. 06-13**  
**„An der Unteren Auenstraße – Nähe BMHKW“**

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**19.05.2026 bis einschl. 26.06.2026**

aus.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 06-13 „An der Unteren Auenstraße – Nähe BMHKW“ vom 19.09.2025 i.d.F. vom 17.04.2026 mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan gehören die Begründung und der Umweltbericht.

Es sind umweltbezogene Informationen in der Begründung, dem Umweltbericht, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie in den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Themenkomplexe Wasserschutz, Bodenschutz und Naturschutz verfügbar.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

[https://dip-pub.gds-hosting.net/ListView\\_Beteiligung.aspx](https://dip-pub.gds-hosting.net/ListView_Beteiligung.aspx)

Zusätzlich erfolgt die Auslegung beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden.

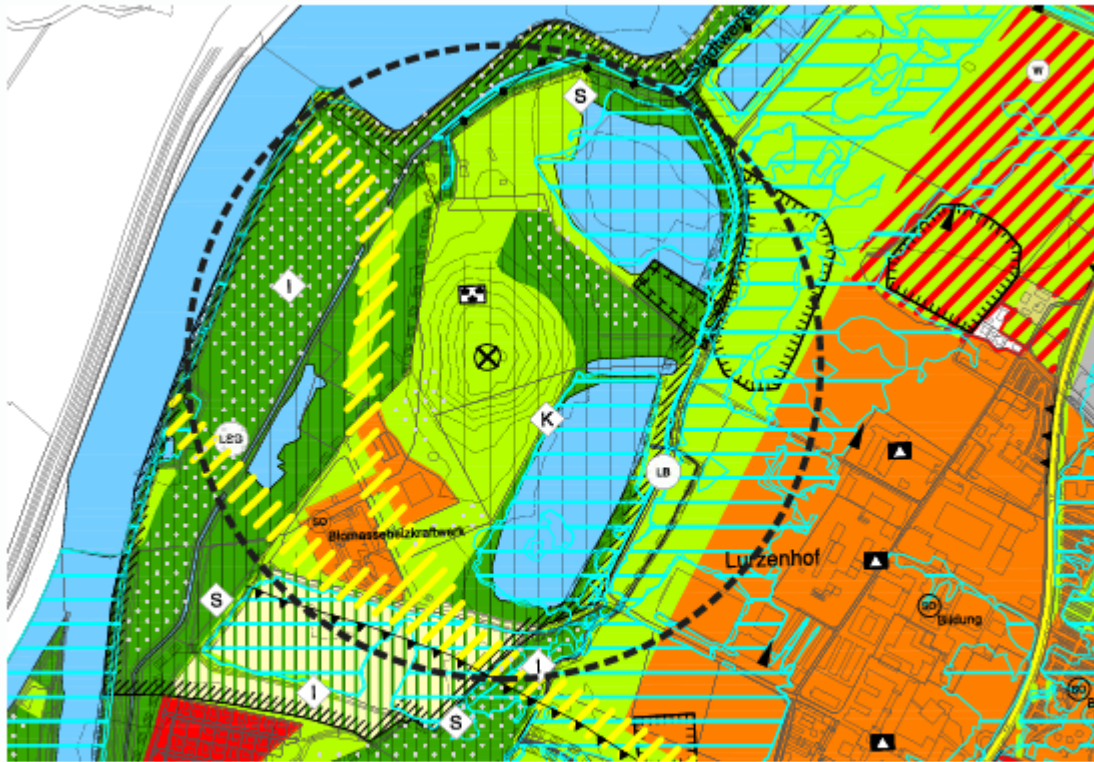
Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen sollen während der Auslegungsfrist elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen in analoger Form oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Landshut den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

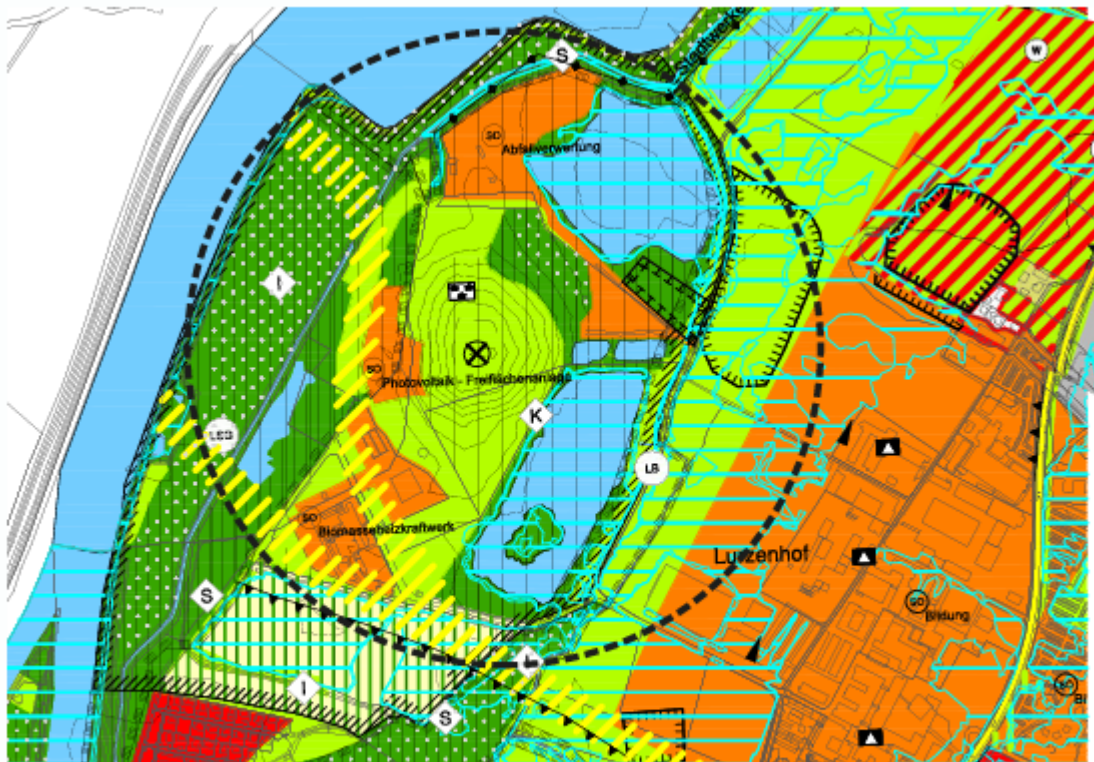
STADT LANDSHUT  
- Referat für Bauen und Umwelt -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung



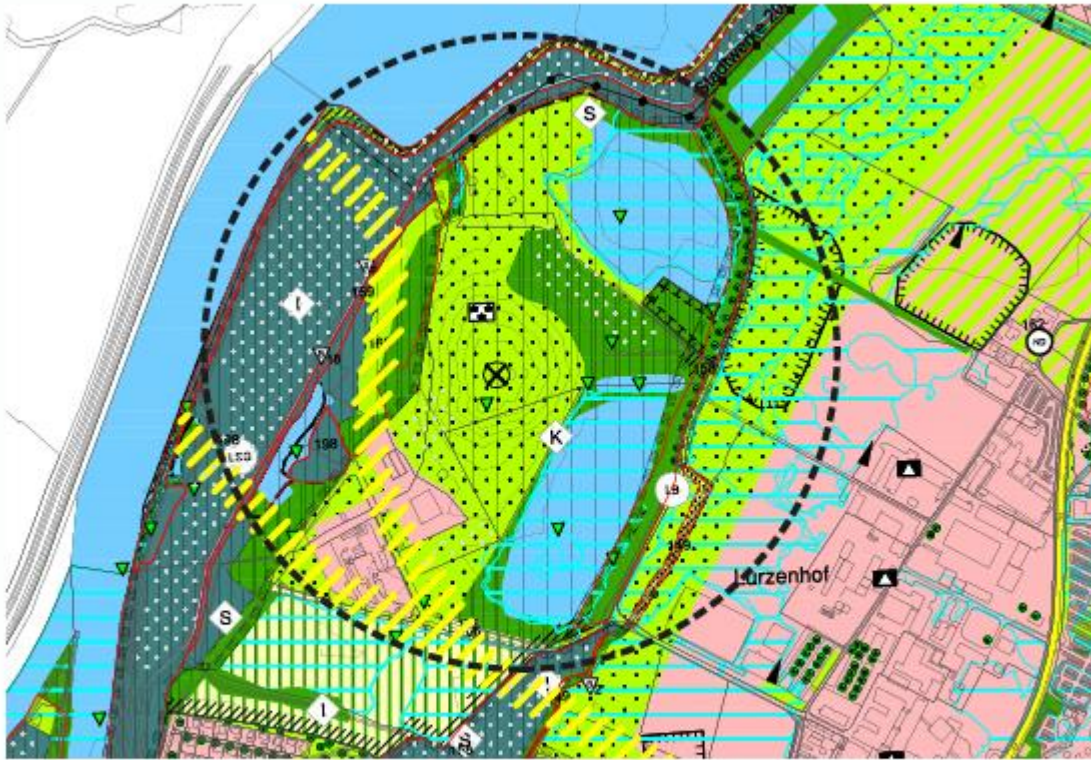
**Vollzug des BauGB:**  
**Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit Deckblatt Nr. 85 vom 26.09.2025 i.d.F. vom 24.04.2026 im Bereich „PV-Anlage und Lagerflächen alter Müllberg“**  
**hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**



Wirksamer Flächennutzungsplan



Änderung Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 85 im Bereich "PV-Anlage und Lagerflächen alter Müllberg"



Wirksamer Landschaftsplan



Änderung Landschaftsplan mit Deckblatt Nr. 85 im Bereich  
"PV-Anlage und Lagerflächen alter Müllberg"

# Legende Flächennutzungsplan

## Art der baulichen Nutzung (§5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)

- Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)
- Wohnbauflächen (§1 Abs. 1 Nr.1 BauNVO) langfristige Planungen
- Dorfgebiete (§5 BauNVO)
- Urbane Gebiete (§6 BauNVO)
- Mischgebiete (§4 BauNVO)
- Kerngebiete (§7 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§8 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§8 BauNVO) - langfristige Planungen
- Gewerbegebiete (§8 BauNVO) mit Funktion Dienstleistung
- Industriegebiete (§9 BauNVO)
- Industriegebiete (§9 BauNVO) - langfristige Planungen
- Sondergebiete (§11 BauNVO) mit Bezeichnung der Nutzung (z.B. EH = Erholungsfläche)
- Landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich
- Bauliche Fehlerbehebungen im Außenbereich
- Bauliche Erweiterungen erst nach Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen möglich
- Flächen für Bahnanlagen mit Umnutzungspotenzial

## Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gasen und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (§5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Einrichtungen und Anlagen**
  - Öffentliche Verwaltungen
  - Schule
  - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Sozialen Zwecken dienende Gebäude
  - Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung
  - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
  - Feuerwehr
  - Kindergärten
  - Sportanlagen

## Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsstraßen (§5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Autobahnen
- Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (40m)
- Arbeitsbeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (100m)

## Hauptverkehrsstraßen und wichtige Erschließungsstraßen

- Bestand
- Planungen, vom Stadtrat beschlossen
- Planungen
- Trassenkorridor
- Vermerk: planfestgestellte Trasse
- Hinweis neuangeordnete Trasse BfS neu
- Flächen für ruhenden Verkehr
- geplante Park-and-Ride-Polize
- Hofbergkürzel

- nachrichtliche Übernahme: Flächen für den Flugverkehr mit Kennzeichnung des beschriebenen Schutzbereiches gem. §17 LuftVG (Radius 1,5 km)
- geplante Brücke bzw. Unterführung (Fuß- und Radwege)

## Ergänzung des Schienenetzes

- geplanter Haltepunkt

## Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

### Zweckbestimmung

- Dürckbläwerk
- Ursparmwerk
- Schalthaus
- Wasserschalter
- Pumpwerk
- Wassentank
- Brunnen
- Kläranlage
- Gas
- TV-Umsender

## Hauptversorgungsleitungen (§5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- 220 kV - Freileitung / 110 kV-Freileitung
- 20 kV - Freileitung / 20 kV-Freileitung
- Erdgas
- Funkwell, TV -Umsender
- Abbau- und Auffüllungflächen, Nachbegrünungen
- Abbau- und Auffüllungflächen, Nachbegrünungen Planung

## Grünflächen (§5 Abs. 2 Nr. 2 und 5 BauGB)

- Gliedende und abschirmende Grünflächen
- Parkanlage
- Dauergrünflächen
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zielplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof
- Baulflächen mit Grünflächen
- Mauerhängegebiet (jenseitig Müllberg)

## Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Still- und Fließgewässer
- Wasserschutzgebiet (nachrichtliche Übernahme Wasserversorger)
- Überschwemmungsgebiet HQ= (nachrichtliche Übernahme Wasserversorger)
- Hochwassererhebungsgebiet HQ= (nachrichtliche Übernahme Wasserversorger)
- Quellen
- Regenwasserabflussbecken

## Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§5 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BauGB)

- Waldfläche**
- Bei nicht anderweitiger Nutzung für eine Aufzucht vorzeitig zu prüfen
- Acker- und Grünlandflächen
- Erwerbsgrünland

## Waldfunktionen (nachrichtliche Übernahme Waldfunktionsplan)

- Flächenhafte Darstellung
- Schutz/Schutzfunktion
- Immoilienschutz
- Klima (Erhaltung einer spezifischen Ausprägung)
- Biotoptschutz (Ökosystem)
- Verwitterung/Erhaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes, Umgebungsschutz von Denkmälern

## Schutzgebiete und Schutzgebietsvorschläge (§5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

- | Bestand   | Planung |
|---|---------|
| Ungrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes |         |
| Naturschutzgebiet   |         |
| Landschaftsschutzgebiet   |         |
| Naturdenkmal  |         |
| Geschützter Landschaftsbestandteil  |         |

## Bannwald (gemäß Regionalplan Region 13 Landshut)

- Gebiete nach der Fauna-, Flora-, Habitat (FFH) - Richtlinie (gemäß Bay-SMULU)
- Gartendenkmal gemäß Art. 1 Abs. 2 BayGG/G

## Sonstige Vermerke, Kennzeichnungen und Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Höhenlinien
- Flugzeuge
- Ungrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen für Bahnanlagen
- bestehender Hauptbahnhof / Bahnhof
- Bahndenkmal, Flächenhafte Darstellung
- Bahndenkmal (Bay. Landesamt für Denkmalpflege)
- Geotope (Bay. Geologisches Landesamt)
- Ungrenzung von Altbaufeldern mit einer gültigen Ortsanweisung (§5 Abs. 3 BauGB) (nachrichtliche Übernahme bei für keine Umwidmung/Entsorgung). Die Kennzeichnung steht als Hinweis und erfüllt keine Funktion auf Maßstabplan.
- Flächen, deren Böden erhöht mit unweidmännischen Maßnahmen etc. (Flächgröße über 1000m²) (nachrichtliche Übernahme bei für keine Umwidmung/Entsorgung)
- Flächen, deren Böden erhöht mit unweidmännischen Maßnahmen etc. (Flächgröße über 1000m²) (nachrichtliche Übernahme bei für keine Umwidmung/Entsorgung)
- Gebiete, die aufgrund ihrer Art in Unbild zu erheblichen Störungen durch Erdbauern (z.B. um Luftverschmutzung) entstehen. Dieses können sich im örtlichen Flächennutzungsplan regeln (Zustimmung)
- Hinweis auf erwünschte Stärkung von Zentralfunktionen
- Ungrenzung von Gesamteinlagen (Eisenbahnen), die dem Denkmalschutz unterliegen (§5 Abs. 4n § 9 Abs. 6 BauGB)
- Sanderungsgebiet (nach BauGB, besonders Stillebeurteilung)
- Ungrenzung der Flächen für Nutzungsberechtigungen oder für Verordnungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- Bereiche, die einer planerischen Weiterentwicklung bedürfen

# Legende Landschaftsplan

<p><b>Siedlungsfläche</b></p>	<p><b>Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauOB)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Öffentliche Verwaltungen</li> <li> Schule</li> <li> Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</li> <li> Sozialen Zwecken dienende Gebäude</li> <li> Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</li> <li> Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtung</li> <li> Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen</li> <li> Festivals</li> <li> Kindergärten</li> <li> Sportanlagen</li> </ul>	<p><b>Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und 5 BauOB)</b></p> <p><b>Bestand</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Gliedmaßen und abschneidende Grünflächen</li> <li> Parkanlage</li> <li> Dauerkleingärten</li> <li> Sportplatz</li> <li> Spielplatz</li> <li> Zeltplatz</li> <li> Bedeplatz, Freibad</li> <li> Friedhof</li> <li> Bauflächen mit Grünfunktion</li> <li> Naherholungsgebiet (ehem. Müllberg)</li> <li> Einzelbäume</li> <li> Baumreihe</li> </ul> <p><b>Planung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Gliedmaßen und abschneidende Grünflächen</li> <li> Parkanlage</li> <li> Dauerkleingärten</li> <li> Sportplatz</li> <li> Spielplatz</li> <li> Zeltplatz</li> <li> Bedeplatz, Freibad</li> <li> Friedhof</li> <li> Bauflächen mit Grünfunktion</li> <li> Naherholungsgebiet (ehem. Müllberg)</li> <li> Einzelbäume</li> <li> Baumreihe</li> </ul>	<p><b>Schutzgebiete und Schutzgebietsvorschläge (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauOB)</b></p> <p><b>Bestand</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Ungrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes</li> <li> Naturschutzgebiet</li> <li> Landschaftsschutzgebiet</li> <li> Naturdenkmal</li> <li> Geschützter Landschaftsbestandteil</li> <li> Nach Art. 13a BayNatSchG geschützte Fläche (kein Anspruch auf Vollständigkeit)</li> <li> Nach Art. 13d BayNatSchG geschützte Fläche</li> <li> Anteil kartierte Biotope mit Fließwasserarmen</li> <li> Aus den Biotopflächen ausgeschlossene Bereiche</li> <li> Zerstückte Biotopflächen</li> <li> Bannwald (gemäß Regionalplan Region 13 Landshut)</li> <li> Gebiete nach der Fauna-, Flora-, Habitat (FFH) - Richtlinie (gemäß Bay. StMLU)</li> <li> Gartendenkmal gemäß Art. 1 Abs. 2 BayDSchG</li> </ul> <p><b>Planung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Ungrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes</li> <li> Naturschutzgebiet</li> <li> Landschaftsschutzgebiet</li> <li> Naturdenkmal</li> <li> Geschützter Landschaftsbestandteil</li> <li> Nach Art. 13a BayNatSchG geschützte Fläche (kein Anspruch auf Vollständigkeit)</li> <li> Nach Art. 13d BayNatSchG geschützte Fläche</li> <li> Anteil kartierte Biotope mit Fließwasserarmen</li> <li> Aus den Biotopflächen ausgeschlossene Bereiche</li> <li> Zerstückte Biotopflächen</li> <li> Bannwald (gemäß Regionalplan Region 13 Landshut)</li> <li> Gebiete nach der Fauna-, Flora-, Habitat (FFH) - Richtlinie (gemäß Bay. StMLU)</li> <li> Gartendenkmal gemäß Art. 1 Abs. 2 BayDSchG</li> </ul>
<p><b>Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauOB)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Autobahnen</li> <li> Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (40m)</li> <li> Ausbauschrankungszone gemäß § 9 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (100m)</li> </ul> <p><b>Hauptverkehrsstraßen und wichtige Erschließungsstraßen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Bestand</li> <li> Planungen, vom Stadtrat beschlossen</li> <li> Planungen</li> <li> Trassenkorridore</li> <li> Vermerk: planfestgestellte Trasse</li> <li> Hinweis raumgeordnete Trasse B15 neu</li> <li> Flächen für ruhenden Verkehr</li> <li> geplante Park-and-Ride-Plätze</li> <li> Halbergenuss</li> <li> nachrichtliche Übernahme Flächen für den Flugverkehr mit Kennzeichnung des beschränkten Bauverbotsbereiches gem. § 17 LuftVG (Radius 1,5 km)</li> <li> geplante Brücke bzw. Unterführung (Fuß- und Radwege)</li> </ul> <p><b>Ergänzung des Schienenetzes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> geplanter Haltepunkt</li> </ul>	<p><b>Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauOB)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> SSI- und Fließgewässer</li> <li> Wasserschutzgebiet (sachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)</li> <li> Überschwemmungsgebiet HQ... (sachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)</li> <li> Hochwasserabgabebereich HQ... (sachrichtliche Übernahme Wasserwirtschaftsamt)</li> <li> Quellen</li> <li> Regenwasserrückhaltebecken</li> </ul> <p><b>Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und 10 BauOB)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Weidfläche</li> <li> Weidflächen, geschützt nach Artikel 13d BayNatSchG</li> <li> landschafts- und erhaltungsbedingte Gebiete</li> <li> landschafts- und ortsbildprägende Gebiete, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG</li> <li> Biotopbestände</li> <li> Acker- und Grünlandflächen</li> <li> GA Erwerbsgartenbau</li> <li> Bei nicht anderweitiger Nutzung für eine Aufforstung vorrangig zu prüfen</li> </ul> <p><b>Waldfunktionen (sachrichtliche Übernahme Waldförderstelle)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Flächenhafte Darstellung</li> <li> Schutzstruktur/Schutzschutz</li> <li> Schutzstruktur/Schutzschutz</li> <li> Kline (Erhaltung einer spezifischen Ausprägung)</li> <li> Biotopschutz (Biotopschutz)</li> <li> Verbesserung/Erhaltung des Landschafts- bzw. Ortsbildes, Umgebungsschutz von Denkmälern</li> </ul>	<p><b>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Nutzungsregelung</li> <li> Bewirtschaftungsregelung</li> <li> Handlungsverbote, Handlungsbeschränkungen</li> <li> Sicherungsmaßnahmen und -maßnahmen</li> <li> Bepflanzungsmaßnahmen (kleinmaßstäblich)</li> <li> Erhaltung von Vegetationsbeständen (kleinmaßstäblich)</li> <li> Ausführung einzelner Maßnahmen mit Bezug auf den Erläuterungsbericht</li> <li> Erhaltung von Kleinstrukturen als Habitats- und erhaltenswerte Elemente</li> <li> Reaktivierung brachgelegener Bestände</li> <li> Förderung ökologischer Bewirtschaftungsregelung zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers</li> <li> Biotopvernetzungsmaßnahmen, abgeleitet aus Kartierung und Vorgaben des Regionalplans</li> <li> K Schwerpunkt für die Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt</li> <li> Naturschutzmaßnahmen</li> </ul> <p><b>Sonstige Vermerke, Kennzeichnungen und sachrichtliche Übernahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Grenze des räumlichen Geltungsbereichs</li> <li> Höhenlinien</li> <li> Fluggrenze</li> <li> Ungrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</li> <li> Flächen für Anlagen</li> <li> bestehender Hauptbahnhof / Bahnhof</li> <li> Bodendenkmal, Nischenhafte Darstellung</li> <li> Bodendenkmal (Bsp. Landesamt für Denkmalpflege)</li> <li> Geotope (Bsp. Geologisches Landesamt)</li> <li> Ungrenzung von Biotopflächen mit einem geologischen Naturerbschaftsgebiet (§ 3 Abs. 3 BauOB) (sachrichtliche Übernahme Amt Geol. Umweltbildung und Ordnungssamt) (Die Kennzeichnung dient als Warnhinweis und stellt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit)</li> <li> Flächen, deren Biotop einfließen mit unverfügbaren Biotopbeständen, Flächengröße unter 1000 m² (sachrichtliche Übernahme Amt für Naturschutz und Ordnungssamt)</li> <li> Flächen, deren Biotop einfließen mit unverfügbaren Biotopbeständen, Flächengröße ab 1000 m² (sachrichtliche Übernahme Amt für Naturschutz und Ordnungssamt)</li> <li> Bereiche, die einer planerischen Vertiefung bedürfen</li> </ul>	
<p><b>Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauOB)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> 220 KV - Freileitung / 110 KV-Freileitung</li> <li> 20 KV - Freileitung / 25 KV-Freileitung</li> <li> Erdgas</li> <li> Fußballfeld, TV - Umsetzer</li> <li> Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgerestungen</li> <li> Abbau- und Auffüllungsflächen, Nachfolgerestungen Planung</li> </ul>	<p><b>Schützenswerte Kleinstrukturen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Ungetrennte Quellen, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG</li> <li> Natürliche oder naturnahe Bach- und Flußabschnitte, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG</li> <li> schützenswerte Kleinstrukturen, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG</li> <li> Mager- und Trockenstandorte, geschützt nach Art. 13d BayNatSchG</li> <li> sonstige wertvolle Mager- und Trockenstandorte</li> <li> Steaderrinnen</li> </ul>	<p><b>Maßstab 1 : 10 000</b></p>	

Die Stadt Landshut legt den vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 24.04.2026 gebilligten Entwurf des

**Deckblattes Nr. 85  
im Bereich „PV-Anlage und Lagerflächen alter Müllberg“**

zur Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**19.05.2026 bis einschl. 26.06.2026**

aus.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 85 vom 26.09.2025 i.d.F. vom 24.04.2026 im Bereich „PV-Anlage und Lagerflächen alter Müllberg“ zum seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplan und Landschaftsplan gehören die Begründung und der Umweltbericht.

Es sind umweltbezogene Informationen in der Begründung, dem Umweltbericht, sowie in den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Themenkomplexe Wasserschutz, Bodenschutz und Altlasten verfügbar.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

[https://dip-pub.gds-hosting.net/ListView\\_Beteiligung.aspx](https://dip-pub.gds-hosting.net/ListView_Beteiligung.aspx)

Zusätzlich erfolgt die Auslegung beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden.

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen sollen während der Auslegungsfrist elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Landshut den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

STADT LANDSHUT  
- Referat für Bauen und Umwelt -  
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

-----

---

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut  
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.